

RS Dok 2004/9/1 82/15-DOK/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.2004

Norm

BDG §126 Abs3

AVG §62 Abs3

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gemäß § 126 Abs. 3 BDG ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses beiden Parteien des Verfahrens zwingend zuzustellen. Diese Bestimmung ist für die Disziplinarbehörde zwingend vorgegeben und unterliegt nicht der Disposition der Parteien des Verfahrens. Die Anwendung der Bestimmung des § 62 Abs. 3 AVG ist gemäß § 105 BDG ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß Paragraph 126, Absatz 3, BDG ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses beiden Parteien des Verfahrens zwingend zuzustellen. Diese Bestimmung ist für die Disziplinarbehörde zwingend vorgegeben und unterliegt nicht der Disposition der Parteien des Verfahrens. Die Anwendung der Bestimmung des Paragraph 62, Absatz 3, AVG ist gemäß Paragraph 105, BDG ausdrücklich ausgeschlossen.

Dokumentnummer

DOKRS_20040901_82_15_DOK_01_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at